

# Badeverbot

## AN SGV-LANDESTELLEN

Das Mitfahren am Ruder oder am Schaufelradkasten der Dampfschiffe sowie das Hineinspringen in der Nähe der Motorschiff-Antriebsschrauben sind lebensgefährlich!

Aus diesen Gründen ist das Baden im Bereich der SGV-Landestellen strengstens verboten!



### Auszug Binnenschiffverkehrsverordnung (Art. 77 Baden und Tauchen)

1 Ausserhalb behördlich bewilligter und als solche gekennzeichnete Wasserflächen ist das Baden im Umkreis von 100m um Hafeneinfahrten und Landstellen der Fahrgastschiffe verboten. Dies gilt auch für sonstige Hafeneinfahrten, wenn dadurch die Schifffahrt beeinträchtigt wird.

2 Es ist verboten, unbefugt an Schiffe in Fahrt heranzuschwimmen, sich daran festzuhalten oder sich ihnen zu nähern.